

18.
Juni
2013

Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV) (Änderung)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern

beschliesst:

I.

Die Direktionsverordnung vom 6. April 2006 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV) wird wie folgt geändert:

Art. 28 ¹Bei Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Ausbildungsgängen der Sekundarstufe II entscheidet die Schulleitung gestützt auf die Vorbildung über die Aufnahme in eine bestehende HMS-Klasse, sofern freie Plätze vorhanden sind.

² Unverändert.

Art. 32 Für die Promotion ins nächste Semester müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

a der auf eine Dezimalstelle gerundete Durchschnitt aller für die Promotion zählenden Noten beträgt mindestens 4,0,
b und *c* unverändert.

2.4.3 Aufgehoben

Art. 33a bis 33i Aufgehoben.

2.4a (neu) Informatikmittelschule (IMS)

Aufnahme

Art. 33k (neu) ¹In eine IMS wird aufgenommen, wer am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres

a den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr besucht und ein genügendes Zeugnis vorweist oder

b bezüglich Sachkompetenz (Sekundarschulniveau) sowie Arbeits- und Lernverhalten in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik und Natur-Mensch-Mitwelt im Hinblick auf den Unterricht an einer IMS von der zuständigen Behörde der Volksschule als geeignet beurteilt wird, wobei sich die Beurteilung sinngemäss nach den Bestimmungen für die Empfehlung für den Besuch des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr gemäss Mittelschulgesetzgebung richtet und

c die Eignungsprüfung bestanden hat.

² Wer die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllt, absolviert eine Aufnahme- und eine Eignungsprüfung.

³ Für Lernende aus Privatschulen gilt das Empfehlungsverfahren gemäss Absatz 1 Buchstabe b, falls sie zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens während den drei vorangehenden Semestern die betreffende Privatschule besucht haben.

Altersgrenzen **Art. 33i** (neu) An eine IMS wird nur zugelassen, wer bis zum 30. April des Jahres, in dem er in das erste Ausbildungsjahr der IMS eintreten will, das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Eignungsprüfung **Art. 33m** (neu) ¹Die Eignungsprüfung umfasst eine schriftliche Prüfung in den Bereichen Mathematik, Logik, Informatikanwendung und räumliche Wahrnehmung und dauert 30 bis 60 Minuten.

² Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wird.

Aufnahmeprüfung **Art. 33n** (neu) ¹Die Aufnahmeprüfung umfasst je eine schriftliche Prüfung in den Fächern

a Deutsch 60 bis 120 Minuten,

b Französisch 45 bis 90 Minuten,

c Mathematik 45 bis 90 Minuten,

d Englisch 45 bis 90 Minuten.

² Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Prüfungsnoten mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als eine ungenügende Prüfungsnote erzielt wird.

³ Die Notengewichtung richtet sich nach den Vorschriften für die Aufnahme in die kaufmännische Berufsmaturitätsschule.

Prüfungsstoff **Art. 33o** (neu) Der Prüfungsstoff für die Aufnahme- und die Eignungsprüfung richtet sich nach dem Sekundarschulniveau des Lehrplans für die Sekundarstufe I. Er wird zu Beginn des Schuljahres im Amtlichen Schulblatt bekannt gegeben.

Aufnahme **Art. 33p** (neu) ¹Die Schulleitung verfügt über die Aufnahme und eröffnet den Entscheid mit einem Notenausweis und mit einer Rechtsmittelbelehrung.

² Der Aufnahmeentscheid berechtigt zum Unterrichtsbeginn im direkt folgenden Schuljahr.

³ Die Aufnahme erfolgt provisorisch für ein Semester.

⁴ Erfüllen mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmebedingungen als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung.

Entscheid
bei Ende des
Probeseesters

Art. 33q (neu) ¹Definitiv aufgenommen wird, wer am Ende des Probeseesters die Promotionsbedingungen gemäss Artikel 33r erfüllt.

² Wer die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, wird ausgeschlossen.

³ Die Schulleitung kann das Provisorium in begründeten Fällen um ein Semester verlängern.

Promotion

Art. 33r (neu) ¹Folgende Fächer sind für die Promotion relevant:

- a* Deutsch,
- b* Französisch,
- c* Englisch,
- d* Finanz- und Rechnungswesen,
- e* Volkswirtschaft-Betriebswirtschaft-Recht,
- f* Informatik,
- g* Mathematik,
- h* Geschichte,
- i* Naturwissenschaften.

² Die Promotion ins nächste Semester setzt voraus, dass

- a* der Durchschnitt aller für die Promotion zählenden Noten mindestens 4,0 beträgt, wobei das Fach Informatik für den Durchschnitt doppelt zählt,
- b* höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind und
- c* die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert von 2,0 nicht übersteigt.

Provisorische
Promotion bzw.
Nichtpromotion,
Repetition und
Ausschluss

Art. 33s (neu) ¹Wer am Ende eines Semesters die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, wird provisorisch promoviert. Dies ist letztmals ein halbes Jahr vor Abschluss der Ausbildung möglich.

² Wer zum zweiten Mal die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, wird nicht promoviert und muss die letzten zwei Semester repetieren. Eine Verlängerung des Provisoriums gemäss Artikel 33q Absatz 3 wird nicht mitberücksichtigt.

³ Während der Ausbildungszeit kann nur einmal repetiert werden.

⁴ Wer die Promotionsbedingungen ein weiteres Mal nicht erfüllt, wird vom Unterricht ausgeschlossen.

⁵ Die Schulleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Absatz 2 bis 4 beschliessen.

Art. 33t (neu) Das Qualifikationsverfahren zur Erlangung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Informatiker/-in mit Schwerpunkt Applikationsentwicklung sowie die Berufsmaturitätsprüfungen richten sich nach den massgebenden Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 35 ¹Prüfungsfrei in eine BMS 1 aufgenommen wird, wer am Ende des ersten Semesters des 9. Schuljahres
a im deutschsprachigen Kantonsteil den gymnasialen Unterricht besucht und ein genügendes Zeugnis vorweist,
b und *c* unverändert.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 43 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Es dürfen höchstens zwei Fachnoten im Durchschnitt, gerundet auf einen Zehntel, ungenügend sein.

Art. 46 ¹In eine kaufmännische BMS 2 wird prüfungsfrei aufgenommen, wer im Zeugnis des 5. Semesters einer Berufsfachschule oder einer Handelsmittelschule in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch sowie Wirtschaft und Gesellschaft (zählt doppelt) einen Durchschnitt von mindestens 4,8 erzielt, wobei keine dieser Noten ungenügend ist.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 52 ¹Zur Berufsmaturitätsprüfung wird zugelassen, wer
a an der BMS 2 bis zum Notenschluss in jedem Fach mindestens 80 Prozent des Unterrichts besucht und
b unverändert.

² Unverändert.

Art. 56 ¹Die Note für die interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) ist Teil der Zeugnisnote in mindestens einem der beteiligten Fächer in jenem Semester, in dem die IDPA abgeschlossen wird.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 60 Aufgehoben.

Art. 62 ¹«bzw. als HMS-Diplomnoten» wird aufgehoben.

² «bzw. als HMS-Diplomprüfung» und «bzw. das Diplom» wird aufgehoben.

Art. 74 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Ein allfälliger Nettoertragsüberschuss der Institution darf fünf Prozent der Gesamtkosten des geförderten Angebots nicht übersteigen. Er ist zweckgebunden für die Belange des geförderten Angebots einzusetzen. Die Anbieterorganisation legt über dessen Verwendung Rechenschaft ab.

Art. 76 ¹ «250 Franken» wird ersetzt durch «200 Franken».

² «200 Franken» wird ersetzt durch «190 Franken».

³ Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

Art. 77 ¹ Unverändert.

² Es werden höchstens 40 Prozent an die Kosten oder folgende Pauschalbeiträge je Kursstunde zu 60 Minuten geleistet:

a 60 Franken bei einem Kursleitenden und mindestens acht Teilnehmenden,

b 105 Franken bei zwei Kursleitenden und mindestens 16 Teilnehmenden,

c 150 Franken bei drei Kursleitenden und mindestens 24 Teilnehmenden.

³ Unverändert.

Art. 81 ¹ Die weiteren begleitenden Massnahmen umfassen insbesondere Leistungen wie Bildungsberatung, Entwicklungsarbeiten sowie Sensibilisierungskampagnen.

² Unverändert.

3. Beiträge
an weitere
begleitende
Massnahmen

Priorisierung

Art. 81a (neu) Reichen die vorhandenen Kredite nicht für alle Beitragsgesuche aus, so erfolgt eine Priorisierung nach den Kriterien

a inhaltliche Dringlichkeit,

b regionale Dringlichkeit,

c Leistungsausweis der Trägerorganisation,

d Innovationscharakter und

e Kosten des Angebots für den Kanton.

Art. 82 Aufgehoben.

Art. 83 Zum erweiterten Angebot der Berufs-, Studien-, und Laufbahnberatung gemäss Artikel 112 BerV gehören insbesondere

a die persönliche Beratung von Erwachsenen mit folgenden Ausnahmen:

1. Kurzgespräche in den Infotheken,

2. die Beratung vor und während einer Erstausbildung auf Sekundarstufe II,

3. die Beratung vor und während einer tertiären Vollzeit-Erstausbildung bis zum vollendeten 26. Altersjahr,
 4. die Beratung von Personen in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen,
- b* erweiterte Leistungen für Jugendliche und Erwachsene wie Lernberatung, Coaching, Potenzialanalysen, Assessments, wobei die Leistungen des Case Management Berufsbildung ausgenommen sind,
- c* die Beratung von Kundengruppen, die durch die regionalen Arbeitsvermittlungen (RAV) oder durch andere Institutionen zugewiesen werden, mit denen entsprechende vertragliche Abmachungen vorliegen,
- d* weitere Dienstleistungen im Auftrag Dritter.

Art. 90 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Die Semestergebühr setzt sich aus einer Pauschale (Fixkostenanteil) von 600 Franken und einem Lektionenbeitrag nach folgender Abstufung zusammen:

a bis *f* Unverändert,

g Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

⁵ Die Höhe der Semestergebühren am Berner Bildungszentrum Pflege und am Zentrum für medizinische Bildung (medi) für die Bildungsgänge der höheren Fachschule sowie für die Nachdiplomstudiengänge richten sich nach der Fachhochschulgesetzgebung.

Art. 93 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Die Entschädigung der BM-Expertinnen und -Experten für die Teilnahme an der Schlussitzung oder an Besprechungen beträgt 15 Franken, sofern sie gleichentags an den Prüfungen beteiligt waren und dafür entschädigt werden. In den übrigen Fällen richtet sich die Entschädigung der Expertinnen und Experten nach der Verordnung über die Taggelder und die Reiseentschädigung der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 4 bis 6.

II.

Die Mittelschuldirektionsverordnung vom 27. Mai 2008 (MiSDV)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 32 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

¹⁾ BSG 433.121.1

III.*Übergangsbestimmungen*

1. Auf den 1. August 2013 wird in eine kaufmännische BMS 2 prüfungsfrei aufgenommen, wer
 - a im Zeugnis des 5. Semesters einer Berufsfachschule in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch sowie Wirtschaft und Gesellschaft (zählt doppelt) einen Durchschnitt von mindestens 4,8 erzielt, wobei keine dieser Noten ungenügend ist oder
 - b im Zeugnis des 5. Semesters einer Handelsmittelschule mit Diplomlehrgang in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch, Rechnungswesen und Wirtschaftswissenschaften (Recht, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft) einen Durchschnitt von mindestens 4,8 erzielt, wobei keine dieser Noten ungenügend ist.
2. Gehaltene Kursstunden im Jahr 2014 werden wie folgt unterstützt:
 - 2.1 Angebote gemäss Artikel 76 Absatz 1 mit bis zu 225 Franken,
 - 2.2 Angebote gemäss Artikel 76 Absatz 2 mit bis zu 195 Franken,
 - 2.3 Angebote gemäss Artikel 77 Absatz 2
 - a mit bis zu 65 Franken bei einem Kursleitenden und mindestens acht Teilnehmenden,
 - b mit bis zu 115 Franken bei zwei Kursleitenden und mindestens 16 Teilnehmenden,
 - c mit bis zu 165 Franken bei drei Kursleitenden und mindestens 24 Teilnehmenden.

Inkrafttreten

1. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Ziffern 2 bis 5 am 1. August 2013 in Kraft.
2. Die Aufhebung von Unterabschnitt 2.4.3 und von Artikel 33a bis 33i tritt am 1. August 2014 in Kraft.
3. Die Aufhebung von Artikel 60 tritt am 1. August 2018 in Kraft.
4. Die Änderung der Artikel 46 Absatz 1 und 62 Absatz 1 und 2 tritt am 1. August 2014 in Kraft.
5. Die Änderung der Artikel 74, 76, 77, 81 und 81a tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bern, 18. Juni 2013

Der Erziehungsdirektor:
Pulver